

Betriebspachtvertrag

zwischen

**der Merck Life Science Germany GmbH, Darmstadt, Deutschland,
ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland,**

als Verpächterin

und

der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland

als Pächterin

Inhaltsverzeichnis

Definitionsverzeichnis	IV
Vorbemerkung	1
A. Vereinbarung der Betriebspacht.....	3
§ 1 Verpachteter Betrieb.....	3
§ 2 Vollzugsdatum, Pachtbeginn.....	4
B. Gegenstand der Verpachtung.....	4
§ 3 Beschreibung der Pachtgegenstände, allgemeine Grundsätze, Besitzeinräumung	4
§ 4 Immaterielle Vermögensgegenstände und Know-How.....	5
§ 5 Sachanlagevermögen.....	7
§ 6 Forderungen.....	7
§ 7 Vorratsvermögen	8
§ 8 Verbindlichkeiten und Rückstellungen	9
§ 9 Eintritt in Verträge und Vertragsangebote	10
§ 10 Prozess- und Verfahrensverhältnisse.....	12
§ 11 Mitgliedschaften.....	13
§ 12 Öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse, Betreiberverantwortung	13
C. Rechtsstellung der KGaA.....	14
§ 13 Allgemeine Rechte und Pflichten der KGaA	14
§ 14 Instandhaltung, Veränderungen.....	15
§ 15 Investitionen	16
§ 16 Goodwill.....	17
§ 17 Rechte an IP.....	18
§ 18 Versicherungen.....	19
§ 19 Gewährleistung und Haftung.....	20
D. Arbeitsverhältnisse und Pensionsverpflichtungen	20
§ 20 Übergang der Arbeitsverhältnisse	20
§ 21 Pensionsverpflichtungen, Zeitwertguthabenvereinbarungen und Schuldbeitritt	21
E. Gegenleistung und Laufzeit	24
§ 22 Pachtzins.....	24
§ 23 Inkrafttreten des Vertrags	24
§ 24 Vertragsdauer und Kündigung	25
§ 25 Folgen der Vertragsbeendigung, Rückabwicklung	25
F. Schlussbestimmungen.....	26
§ 26 Unterrichtung Dritter, Zusammenarbeit und Unterstützung	26
§ 27 Teilunwirksamkeit; Vertragsumfang.....	27
§ 28 Loyalitätsklausel.....	27

§ 29 Mitwirkungspflichten	28
§ 30 Schriftform	28
§ 31 Kosten.....	28
§ 32 Anwendbares Recht; Gerichtsstand.....	28
Anlagenverzeichnis	29

Definitionsverzeichnis

Abgesicherte Direktzusagen	§ 21.3
Ausgliederungsbilanz Life Science.....	§ 3.2
Bereich KGaA Healthcare	Vorb. (3)
Bereich KGaA Life Science.....	Vorb. (3)
Bereich KGaA Performance Materials	Vorb. (3)
Betriebspachtvertrag	Vorb. (6)
CTA.....	§ 21.3
Enterprise Resource Planning Systeme, ERP-Systeme	Vorb. (4)
Externe Versorgungszusagen.....	§ 21.5
Foreground-IP	§ 17.3
Goodwill	§ 16.1
Holding Ausgliederung.....	Vorb. (3)
Holding Ausgliederungsvertrag	Vorb. (3)
KGaA oder Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Vorb. (1)
Konzern.....	Vorb. (1)
OpCo	Vorb. (6)
OpCos	Vorb. (6)
Operative Ausgliederung	Vorb. (3)
Operative Bereiche.....	Vorb. (3)
Operativer Ausgliederungsvertrag	Vorb. (3)
Operativer Bereich	Vorb. (3)
Pachtbeginn.....	§ 2
Pachtende	§ 6.3
Pachtgegenstände	§ 3.1
Pensionszusagen	§ 21.1
PKDW	§ 21.6
LS OpCo	Vorb. (2)
Schuldbeitritt Life Science.....	§ 21.3
Übergehende Arbeitnehmer	§ 20.1
Übertragene Gegenstände	§ 3.1
Vereinbarungstreuhand	§ 9.4
Verpachtete IP	§ 4.1
Verpachteter Betrieb	§ 1.1
Vertragspartei	Vorb. (2)
Vertragsparteien	Vorb. (2)
Vollzugsdatum	§ 2

Vorbemerkung

- (1) Die Merck Kommanditgesellschaft auf Aktien, Darmstadt, Deutschland, mit Sitz in Darmstadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 6164 (**KGaA** oder **Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland**), ist zusammen mit ihren in- und ausländischen Tochterunternehmen (**Konzern**) ein global tätiges Wissenschafts- und Technologieunternehmen und gliedert sich in die drei konzernweiten Unternehmensbereiche Healthcare, Life Science und Performance Materials.
- (2) Die KGaA ist die alleinige Gesellschafterin der Merck Life Science Holding GmbH, Darmstadt, Deutschland, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland, mit Sitz in Darmstadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 97051, sowie der Merck Life Science Germany GmbH, Darmstadt, Deutschland, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland, mit Sitz in Darmstadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 93771 (**LS OpCo**). Zwischen der KGaA als herrschender Gesellschaft und der LS OpCo als abhängiger Gesellschaft besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag i.S.v. § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG. Die KGaA und die LS OpCo werden im Folgenden einzeln auch als **Vertragspartei** und gemeinsam als **Vertragsparteien** bezeichnet.
- (3) Die innerhalb der KGaA an den Standorten Darmstadt und Gernsheim betriebenen Aktivitäten der Unternehmensbereiche Healthcare, Life Science und Performance Materials und das dazugehörige Aktiv- und Passivvermögen (nachfolgend der **Bereich KGaA Healthcare**, der **Bereich KGaA Life Science** bzw. der **Bereich KGaA Performance Materials** und sektorunabhängig je ein **Operativer Bereich** oder zusammen **Operative Bereiche**) sollen im Einklang mit § 20 Umwandlungssteuergesetz (**UmwStG**) durch eine Ausgliederung zur Aufnahme nach § 123 Abs. 3 Nr. 1 Umwandlungsgesetz (**UmwG**) im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge sowie teilweise durch Maßnahmen zur Übertragung bzw. Einräumung wirtschaftlichen Eigentums auf drei separate Tochtergesellschaften ausgegliedert werden (die **Operative Ausgliederung**, der zu ihrer Umsetzung in Teil A dieser notariellen Urkunde geschlossene Vertrag der **Operative Ausgliederungsvertrag**). Der Bereich KGaA Life Science soll auf die LS OpCo ausgegliedert werden. Unmittelbar nach Vollzug der Operativen Ausgliederung sollen sämtliche von der KGaA an der LS OpCo gehaltenen Geschäftsanteile im Wege einer Ausgliederung zur Aufnahme auf die Merck Life Science Holding GmbH, Darmstadt, Deutschland, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland, ausgegliedert werden (die **Holding Ausgliederung**, der zu ihrer Umsetzung in Teil B dieser notariellen Urkunde geschlossene Vertrag der **Holding Ausglieder-**

rungsvertrag). Die Operative Ausgliederung und die Holding Ausgliederung erfolgen jeweils mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2018.

- (4) Die Operative Ausgliederung und die damit einhergehende Separierung der in der KGaA an den Standorten Darmstadt und Gernsheim betriebenen Geschäftsaktivitäten der Unternehmensbereiche Healthcare, Life Science und Performance Materials in drei Tochtergesellschaften unterstützt die Einführung von globalen, sektorspezifischen Unternehmenssteuerungssystemen (**Enterprise Resource Planning-Systeme** oder **ERP-Systeme**) für das deutsche Geschäft. Zugleich können die bislang innerhalb der KGaA betriebenen Geschäftsaktivitäten der Operativen Bereiche effizienter in die Steuerung der globalen Unternehmensbereiche einbezogen werden. Darüber hinaus dient die Operative Ausgliederung in Verbindung mit der nachfolgenden Holding Ausgliederung der Angleichung der Struktur des deutschen Geschäfts, das derzeit innerhalb der KGaA als „Stammhaus-Organisation“ geführt wird, an die internationalen Strukturprinzipien des Konzerns. Dies stärkt die Fähigkeit des Konzerns, schnell und flexibel auf sich bietende strategische Optionen zu reagieren und stärkt überdies die Anpassungsfähigkeit der Unternehmensbereiche an Veränderungen des Marktumfeldes. Die internationale Wachstums- und Innovationsstrategie des Konzerns wird auf diese Weise auch in Deutschland verankert.
- (5) Die übrigen in- und ausländischen Tochterunternehmen der KGaA – und damit der weitaus überwiegende Teil ihres bilanziellen Aktivvermögens – werden von den Ausgliederungsmaßnahmen nicht umfasst. Die Ausgliederungsmaßnahmen zielen auch nicht auf die Etablierung „globaler Teilkonzerne“ unter separaten Spartenholdings ab. Die strategische Führung der globalen Unternehmensbereiche Healthcare, Life Science und Performance Materials erfolgt weiterhin unmittelbar durch die KGaA.
- (6) Da die systemtechnischen Voraussetzungen für die Einführung der ERP-Systeme bei der LS OpCo derzeit noch nicht vorliegen, soll der Geschäftsbetrieb des Bereichs KGaA Life Science unmittelbar nach Wirksamwerden der Operativen Ausgliederung bis zur Einführung des ERP-Systems, die im Laufe des Jahres 2020 vorgesehen ist, vorübergehend von der LS OpCo an die KGaA zurückverpachtet werden. Diese temporäre (Rück-)Verpachtung des Geschäftsbetriebs ist Gegenstand des vorliegenden Betriebspachtvertrags i.S.d. § 292 Abs. 1 Nr. 3 Aktiengesetz (**AktG**) (der **Betriebspachtvertrag**). Entsprechende Betriebspachtverträge werden auch die Merck Healthcare Germany GmbH, Darmstadt, Deutschland, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland, und die Merck Performance Materials Germany GmbH, Darmstadt, Deutschland, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland (zusammen mit der LS OpCo sektorunabhängig die **OpCos** und jeweils eine **OpCo**) mit der KGaA abschließen.

Die mit der Rückverpachtung der Geschäftsbetriebe durch die OpCos einhergehende Führung der Operativen Bereiche im eigenen Namen und für eigene Rechnung der KGaA macht eine getrennte operative Steuerung sowie eine Abbildung der operativen Erträge und Aufwendungen der OpCos in eigenen ERP-Systemen vorübergehend entbehrlich. Mit der Einführung des ERP-Systems bei der LS OpCo soll die Betriebspacht in Bezug auf den Verpachteten Betrieb Life Science aufgelöst werden. Die OpCos üben dann ihre Geschäftstätigkeit im eigenen Namen und für eigene Rechnung aus.

- (7) Die vorstehend beschriebenen Maßnahmen sind Teil eines unternehmerischen Gesamtkonzepts und sollen der ordentlichen Hauptversammlung der KGaA am 27. April 2018 als einheitliche Umstrukturierungsmaßnahme zur Zustimmung vorgelegt werden. Die Vertragsparteien werden bei der Anmeldung der Maßnahmen zum Handelsregister darauf hinwirken, dass dieser Betriebspachtvertrag und die Holding Ausgliederung erst nach Wirksamwerden der Operativen Ausgliederung in das Handelsregister eingetragen werden.
- (8) Soweit die Vertragsparteien in diesem Betriebspachtvertrag (einschließlich seiner Anlage) auf den Operativen Ausgliederungsvertrag oder seine Anlagen (Anlage A zu dieser notariellen Urkunde) Bezug nehmen, wird der Inhalt der in Bezug genommenen Vertragsbestimmungen und Anlagen Bestandteil dieses Betriebspachtvertrags. Die im Operativen Ausgliederungsvertrag definierten Begriffe werden in diesem Betriebspachtvertrag gleichsinnig verwandt.

Dies vorausgeschickt, schließen die Vertragsparteien folgenden Betriebspachtvertrag:

A. Vereinbarung der Betriebspacht

§ 1

Verpachteter Betrieb

- 1.1 Die LS OpCo verpachtet nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrags den gesamten Betrieb ihres Unternehmens an die KGaA (**Verpachteter Betrieb**). Die KGaA führt den Verpachteten Betrieb während der Dauer dieses Vertrags im eigenen Namen und für eigene Rechnung. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, finden die Vorschriften der §§ 581 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (**BGB**) Anwendung.
- 1.2 Der zwischen der LS OpCo und der KGaA bestehende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bleibt vom vorliegenden Betriebspachtvertrag unberührt.

§ 2

Vollzugsdatum, Pachtbeginn

Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der LS OpCo wirksam (*Vollzugsdatum*). Ungeachtet dessen erfolgt die Verpachtung mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum 1. Januar 2018, 0.00 Uhr (*Pachtbeginn*). Die Vertragsparteien werden sich demnach im Innenverhältnis – insbesondere hinsichtlich der Zahlung des Pachtzinses und der Fruchtziehung aus dem Verpachteten Betrieb – so stellen, als sei die Verpachtung zu diesem Zeitpunkt bereits wirksam geworden.

B. Gegenstand der Verpachtung

§ 3

Beschreibung der Pachtgegenstände, allgemeine Grundsätze, Besitzeinräumung

- 3.1 Gegenstand der Verpachtung sind sämtliche in § 15 bis § 26 des Operativen Ausgliederungsvertrags sowie in § 48 bis § 51 des Operativen Ausgliederungsvertrags näher beschriebenen oder in Bezug genommenen, zur Führung des Verpachteten Betriebs erforderlichen Gegenstände und Rechtsverhältnisse des Aktiv- und Passivvermögens der LS OpCo. Von der Verpachtung ausgenommen sind die Gegenstände und Rechtsverhältnisse des Aktiv- und Passivvermögens der LS OpCo, die von der LS OpCo zum Pachtbeginn an die KGaA verkauft und übertragen und bei Pachtende von der KGaA an die LS OpCo zurückveräußert werden. Für Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Verpachteten Betrieb zuzuordnenden Arbeitnehmern gelten die § 20 und § 21. Verpachtete Gegenstände und Rechtsverhältnisse werden als *Pachtgegenstände* und auf die KGaA übertragenen Gegenstände und Rechtsverhältnisse als *Übertragene Gegenstände* bezeichnet.
- 3.2 Soweit die Pachtgegenstände und die Übertragenen Gegenstände bilanzierbar sind, sind sie in der aus der Schlussbilanz der KGaA zum 31. Dezember 2017, 24:00 Uhr, abgeleiteten Teilbilanz des Bereichs KGaA Life Science zum 1. Januar 2018, 0:00 Uhr, die dem Operativen Ausgliederungsvertrag als Anlage 15.3 beigelegt ist (*Ausgliederungsbilanz Life Science*), enthalten. Gegenstand der Verpachtung und der Übertragung sind – vorbehaltlich der besonderen Regelungen dieses Vertrags und soweit nicht von der Verpachtung oder Übertragung ausgenommen – auch alle nicht bilanzierungspflichtigen, alle nicht bilanzierungsfähigen oder tatsächlich nicht bilanzierten Gegenstände, die dem Verpachteten Betrieb zuzuordnen sind.

- 3.3 Die in der Zeit zwischen dem Pachtbeginn und dem Vollzugsdatum erfolgenden Zu- und Abgänge von Pachtgegenständen, Übertragenen Gegenständen sowie sonstigen Rechten und Pflichten (einschließlich dinglicher oder schuldrechtlicher Surrogate eines Pachtgegenstands) werden bei der pachtweisen Überlassung oder Übertragung nach Maßgabe der folgenden Regelungen berücksichtigt.
- a) Die LS OpCo überlässt oder überträgt der KGaA die dem Verpachteten Betrieb im weitesten Sinne zuzuordnenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die in der Zeit zwischen dem Pachtbeginn und dem Vollzugsdatum dem Verpachteten Betrieb zugegangen oder in diesem entstanden und am Vollzugsdatum noch vorhanden sind.
 - b) Nicht an die KGaA überlassen oder auf die KGaA übertragen werden diejenigen nach Herkunft und Zweckbestimmung dem Verpachteten Betrieb im weitesten Sinne zuzuordnenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die in der Zeit zwischen dem Pachtbeginn und dem Vollzugsdatum beendet, veräußert oder anders übertragen worden sind oder zum Vollzugsdatum nicht mehr bestehen. An ihre Stelle treten die zum Vollzugsdatum vorhandenen dinglichen oder schuldrechtlichen Surrogate.
- 3.4 Die LS OpCo wird der KGaA am Vollzugsdatum den Besitz bzw. die Sachherrschaft an den Pachtgegenständen und den Übertragenen Gegenständen einräumen und sicherstellen, dass die KGaA die Nutzungen aus den Pachtgegenständen im eigenen Namen und für eigene Rechnung ziehen kann. Damit erlangt die KGaA die Schlüsselgewalt an den Pachtgegenständen.
- 3.5 Soweit bei einzelnen Pachtgegenständen eine Überlassung rechtlich nicht zulässig oder aus anderen Gründen nicht möglich ist, wird die LS OpCo ihre Rechte aus diesen Pachtgegenständen nur gemäß den Weisungen der KGaA in ihrer Eigenschaft als Pächterin ausüben und die KGaA im Übrigen im Innenverhältnis wie eine Pächterin dieser Pachtgegenstände stellen.

§ 4

Immaterielle Vermögensgegenstände und Know-How

- 4.1 Die LS OpCo verpachtet der KGaA sämtliche dem Verpachteten Betrieb zuzuordnenden und in § 16.2 des Operativen Ausgliederungsvertrags näher beschriebenen Übertragenen Schutzrechte Life Science und Übertragenen Nutzungsrechte Life Science und sämtliches ausschließlich dem Unternehmensbereich Life Science zuzuordnendes Know-How i.S.v. § 17 des Operativen Ausgliederungsvertrags (zusammen das *Verpachtete IP*), insbesondere die in An-

lage 16.2.a und Anlage 16.2.b zum Operativen Ausgliederungsvertrag aufgeführten Immateriellen Vermögensgegenstände.

4.2 Soweit in § 4.3 und § 4.6 nicht anderweitig geregelt, erfolgt die pachtweise Überlassung des Verpachteten IP nach Maßgabe der folgenden Lizenzbestimmungen:

- a) Die LS OpCo gewährt der KGaA eine auf die Laufzeit dieses Betriebspachtvertrags befristete, nicht-exklusive, weltweite, nicht übertragbare Lizenz zur Nutzung des Verpachteten IP ausschließlich im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs des Verpachteten Betriebs.
- b) Die KGaA ist zur Erteilung von Unterlizenzen an den ihr nach § 4.2 lit. a) gewährten Nutzungsrechten nur im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs des Verpachteten Betriebs berechtigt.
- c) Die nach § 4.2 lit. a) gewährte Lizenz endet mit dem Ablauf des Betriebspachtvertrags. Sie kann im Übrigen nur gekündigt werden, soweit das Kündigungsrecht gesetzlich nicht abdingbar ist.
- d) Mit Beendigung des Betriebspachtvertrags entfallen alle nach § 4.2 lit. a) gewährten Nutzungsrechte. In diesem Fall ist die KGaA verpflichtet, die Nutzung des nach § 4.2 lit. a) lizenzierten Verpachteten IP unverzüglich einzustellen.
- e) Die nach § 4.2 lit. a) gewährten Nutzungsrechte gelten stets nur in dem Umfang, in dem die LS OpCo berechtigt ist, zum Vollzugsdatum hierüber zu verfügen. Die nach § 4.2 lit. a) gewährten Nutzungsrechte haben keine Auswirkungen auf unter dem Verpachteten IP an Dritte gewährte Lizenzen und die darin geregelten Rechte und Pflichten des Dritten oder der LS OpCo.
- f) § 17 dieses Betriebspachtvertrags bleibt unberührt.

4.3 Während der Dauer der Betriebspacht stehen die Treugeberrechte und -pflichten (einschließlich der dort geregelten Nutzungsrechte) aus der in § 16.3 lit. b) des Operativen Ausgliederungsvertrags begründeten Vereinbarungstreuhand zwischen der KGaA und der LS OpCo in Bezug auf Register-schutzrechte der KGaA zu bzw. sind von dieser zu erfüllen.

4.4 Die Vertragsparteien sind sich einig, dass während der Dauer der Betriebspacht die Verpflichtung der LS OpCo zur Kostenübernahme und Freistellung der KGaA gemäß § 16.6 und § 16.7 des Operativen Ausgliederungsvertrags nicht besteht.

- 4.5 Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass die Übertragenen Nutzungsrechte Life Science sowie die gemäß § 16.3 lit. a) des Ausgliederungsvertrags übertragenen Treuhandverträge durch Übertragung der zugehörigen Verträge gemäß § 9 für die Dauer der Betriebspacht an die KGaA übertragen werden.
- 4.6 Soweit der LS OpCo an Shared IP Life Science gemäß § 16.4 des Ausgliederungsvertrags und an nicht ausschließlich dem Unternehmensbereich Life Science zuzuordnenden Know-How gemäß § 17.2 des Ausgliederungsvertrags Nutzungsrechte eingeräumt worden sind, erfolgt eine Nutzung der KGaA für die Dauer der Betriebspacht aus eigenem Recht.

§ 5

Sachanlagevermögen

- 5.1 Die LS OpCo verpachtet der KGaA sämtliche dem Verpachteten Betrieb zuzuordnende und in § 18.1 bis § 18.3 des Operativen Ausgliederungsvertrags sowie in Anlage 18.1 zum Operativen Ausgliederungsvertrag näher beschriebenen Gegenstände des Sachanlagevermögens einschließlich der geringwertigen Wirtschaftsgüter. Dies gilt auch, soweit die Gegenstände unter Eigentumsvorbehalt Dritter stehen oder die LS OpCo diese als Sicherungseigentum an Dritte übertragen hat.
- 5.2 Im Hinblick auf Gegenstände des Sachanlagevermögens der KGaA, für die zwischen der LS OpCo und der KGaA bzw. einer anderen OpCo eine konzerninterne Leistungsvereinbarung nach § 18.5 des Operativen Ausgliederungsvertrags abgeschlossen wurde, stehen die Rechte aus dieser Leistungsvereinbarung während der Dauer der Betriebspacht der KGaA zu.

§ 6

Forderungen

- 6.1 Die LS OpCo verkauft an die KGaA alle dem Verpachteten Betrieb bei Pachtbeginn zuzuordnenden und in § 19 des Operativen Ausgliederungsvertrags beschriebenen Forderungen, insbesondere die in Anlage 19.2 zum Operativen Ausgliederungsvertrag aufgeführten, und tritt diese an die KGaA ab. Die KGaA nimmt den Verkauf und die Abtretung hiermit an. Die Veräußerung der Forderungen erfolgt mit wirtschaftlicher Wirkung zum Pachtbeginn zu den in der Ausgliederungsbilanz Life Science für die Gesamtposition „Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ ausgewiesenen handelsrechtlichen Buchwerten. Der Kaufpreis ist vier Wochen nach dem Vollzugsdatum der Betriebspacht fällig.

- 6.2 Soweit die Abtretung der Forderungen nicht zulässig oder nicht möglich ist, erteilt die LS OpCo der KGaA bereits hiermit eine Einziehungsermächtigung für die betreffenden Forderungen und die Vertragsparteien werden sich im Innenverhältnis so stellen, als ob die betreffende Forderung wirksam abgetreten worden wäre (Vereinbarungstreuhand i.S.v. § 1.4 des Operativen Ausgliederungsvertrags).
- 6.3 Nach Beendigung dieses Betriebspachtvertrags ist die KGaA berechtigt und auf Verlangen der LS OpCo verpflichtet, dieser mit Wirkung zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung (**Pachtende**) die zum Pachtende vorhandenen und dem Verpachteten Betrieb zuzuordnenden Forderungen in entsprechender Anwendung der vorstehenden Bestimmungen zu dem am Pachtende maßgeblichen Buchwert (der nach denselben Grundsätzen zu ermitteln ist wie bei der Veräußerung nach § 6.1) zu veräußern. Der Kaufpreis ist vier Wochen nach dem Pachtende fällig.
- 6.4 Etwaige zum Pachtbeginn oder zum Pachtende bestehende aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden im Zusammenhang mit der Zahlung der Kaufpreise nach § 6.1 und § 6.3 auf Basis des jeweiligen Buchwerts ausgeglichen.
- 6.5 Abweichend von § 6.1 gelten für Forderungen gegenüber Arbeitnehmern die Regelungen in § 20 und § 21.

§ 7

Vorratsvermögen

- 7.1 Die LS OpCo verkauft an die KGaA alle dem Verpachteten Betrieb vollständig oder anteilig zuzuordnenden Vorräte und sonstigen Gegenstände des Umlaufvermögens, insbesondere Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige Erzeugnisse sowie fertige Erzeugnisse und Waren, unabhängig davon, ob an Standorten, auf dem Transportweg oder in Konsignation, insbesondere die in § 20 des Operativen Ausgliederungsvertrags näher beschriebenen und insbesondere in der Anlage 20.3 zum Operativen Ausgliederungsvertrag näher aufgeführten. Die Veräußerung des Vorratsvermögens erfolgt am Vollzugsdatum mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum Pachtbeginn zu den in der Ausgliederungsbilanz Life Science für die in der Gesamtposition „Vorräte“ ausgewiesenen handelsrechtlichen Buchwerten. Der Kaufpreis ist vier Wochen nach dem Vollzugsdatum der Betriebspacht fällig.
- 7.2 Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass das Eigentum, der Besitz und alle anderen Rechte an den nach § 7.1 veräußerten Gegenständen des Vorratsvermögens zum Vollzugsdatum auf die KGaA übergehen. Soweit zum Zeitpunkt der Übereignung an den Gegenständen des Vorratsvermögens Eigentumsvorbehaltsrechte Dritter bestehen oder diese Gegenstände an Dritte siche-

rungsübereignet sind, überträgt die LS OpCo zum Vollzugsdatum das ihr an diesen Gegenständen zustehende Anwartschaftsrecht, ihre insoweit bestehenden Herausgabeansprüche sowie alle sonstigen ihr in diesem Zusammenhang zustehenden Ansprüche auf die KGaA.

- 7.3 Sofern sich bestimmte Gegenstände des Vorratsvermögens zum Vollzugsdatum im Besitz Dritter befinden, tritt die LS OpCo der KGaA ihre jeweiligen Herausgabeansprüche ab.
- 7.4 Sollten zur Übertragung des Eigentums oder zur Einräumung des Besitzes weitere Handlungen oder Erklärungen vorzunehmen sein, werden die Vertragsparteien unverzüglich das Erforderliche veranlassen.
- 7.5 Nach Beendigung dieses Betriebspachtvertrags ist die KGaA berechtigt und auf Verlangen der LS OpCo verpflichtet, dieser mit Wirkung zum Pachtende das am Pachtende vorhandene und dem Verpachteten Betrieb zuzuordnende Vorratsvermögen in entsprechender Anwendung der vorstehenden Bestimmungen zum dann maßgeblichen Buchwert (der nach denselben Grundsätzen zu ermitteln ist wie bei der Veräußerung nach § 7.1) zu veräußern. Der Kaufpreis ist vier Wochen nach dem Pachtende fällig. Die LS OpCo ist berechtigt, die Veräußerung auf die Mengen zu beschränken, die zur Fortführung des Verpachteten Betriebs erforderlich sind. Gegenstände des Vorratsvermögens, auf deren Rückveräußerung die LS OpCo verzichtet hat, können von der KGaA nach Pachtende nach eigenem Ermessen verwendet oder verwertet werden.
- 7.6 Sowohl die hiernach zu veräußernden Vorräte als auch die bei Beendigung dieses Betriebspachtvertrags zurück zu veräußernden Vorräte werden jeweils in dem Zustand, in dem sie sich zu dem Veräußerungszeitpunkt befinden, ohne jede Mängelgewährleistung an die jeweils andere Vertragspartei veräußert. Gewährleistungsansprüche, gleich welcher Art und gleich aus welchem Rechtsgrund, werden hiermit, soweit dies gesetzlich zulässig ist, ausgeschlossen.

§ 8

Verbindlichkeiten und Rückstellungen

- 8.1 Die KGaA übernimmt von der LS OpCo mit wirtschaftlicher Wirkung zum Pachtbeginn alle dem Verpachteten Betrieb zuzuordnenden und in § 21 des Operativen Ausgliederungsvertrags näher beschriebenen Verbindlichkeiten, bzw. Eventualverbindlichkeiten und ungewissen Verbindlichkeiten insbesondere die in Anlage 21.4.a und Anlage 21.4.b des Operativen Ausgliederungsvertrags näher aufgeführten.

- 8.2 Von der Übernahme nach § 8.1 ausgenommen sind Verbindlichkeiten bzw. Eventualverbindlichkeiten und ungewisse Verbindlichkeiten, die Ansatzverboten, -beschränkungen oder Bewertungsvorbehalten i.S.v. § 4f Abs. 1 Satz 1 EStG unterliegen würden. Sollte der einer solchen Verbindlichkeit zugrunde liegende Rechtsgrund aufgrund einer Bestimmung dieses Vertrags oder aufgrund Gesetzes auf die KGaA übergehen, tritt die LS OpCo hiermit mit wirtschaftlicher Wirkung zum Pachtbeginn der Verbindlichkeit nach Maßgabe der durch den Bundesfinanzhof (Urteil vom 25. April 2012 – Aktenzeichen IV R 43/09, BStBl. II 2017, 1228) sowie der durch die Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 30. November 2017 – Aktenzeichen IV C 6-S 2133/14/10001, BStBl. I 2017, 1619) aufgestellten Kriterien bei und übernimmt im Innenverhältnis zur KGaA die Erfüllung (§ 329 BGB).
- 8.3 Für die von der KGaA nach § 8.1 unter Berücksichtigung von § 8.2 zu übernehmenden Verbindlichkeiten zahlt die LS OpCo der KGaA einen Ausgleich, der den in der Ausgliederungsbilanz Life Science für die diesbezüglichen Gesamtpositionen ausgewiesenen handelsrechtlichen Buchwerten dieser Verbindlichkeiten entspricht (*negativer Kaufpreis*). Der negative Kaufpreis ist vier Wochen nach dem Vollzugsdatum der Betriebspacht fällig.
- 8.4 Nach Beendigung dieses Betriebspachtvertrags ist die KGaA berechtigt und auf Verlangen der LS OpCo verpflichtet, der LS OpCo mit Wirkung zum Pachtende die am Pachtende vorhandenen und dem Verpachteten Betrieb zuzuordnenden Verbindlichkeiten gemäß § 8.1 und § 8.2 in entsprechender Anwendung der vorstehenden Bestimmungen zu veräußern (mit einer Ermittlung des maßgeblichen Buchwerts nach denselben Grundsätzen wie bei der Veräußerung nach § 8.3). Der negative Kaufpreis ist vier Wochen nach dem Pachtende fällig.
- 8.5 Etwaige zum Pachtbeginn bzw. zum Pachtende bestehende passive Rechnungsabgrenzungsposten werden im Zusammenhang mit der Zahlung der Kaufpreise nach § 8.3 und § 8.4 auf Basis des jeweiligen Buchwerts ausgeglichen.
- 8.6 Abweichend von § 8.1 gelten für Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern die Regelungen in § 20 und § 21.

§ 9

Eintritt in Verträge und Vertragsangebote

- 9.1 Im Rahmen der Betriebspacht übernimmt die KGaA sämtliche dem Verpachteten Betrieb zuzuordnenden und in § 22 des Operativen Ausgliederungsvertrags näher beschriebenen Übertragenen Vertragsverhältnisse Life Science, insbesondere die in Anlage 22.2 zum Operativen Ausgliederungsvertrag auf-

geführten, im Wege der Vertragsübernahme mit schuldbefreiender Wirkung. Die Vertragsübernahme erfolgt mit wirtschaftlicher Wirkung zum Pachtbeginn, aber jeweils in der Form und mit dem Inhalt, wie die Vertragsverhältnisse zum Vollzugsdatum bestehen und noch vorhanden sind. Die Rückübertragung der dem Verpachteten Betrieb zuzuordnenden Vertragsverhältnisse zum Pachtende erfolgt nach § 9.5 dieser Vereinbarung.

- 9.2 Nicht übertragen werden Vertragsverhältnisse, die nicht dem Verpachteten Betrieb zuzuordnen sind, insbesondere Gesellschaftsverträge, Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge oder Verträge über stille Gesellschaften.
- 9.3 Soweit für die Übernahme der Vertragsverhältnisse die Zustimmung eines Dritten, insbesondere der jeweiligen Vertragspartner der übernommenen Verträge, erforderlich ist, werden sich die LS OpCo und die KGaA bemühen, diese Zustimmung unverzüglich zu erhalten.
- 9.4 Sofern und soweit eine schuldbefreiende Übernahme von Verträgen, Vertragsangeboten, Berechtigungen oder ähnlichen Rechtspositionen nicht oder nicht mit Wirkung zum Pachtbeginn möglich ist, tritt die KGaA sämtlichen Verpflichtungen aus diesen Verträgen, Vertragsangeboten, Berechtigungen oder ähnlichen Rechtspositionen bei. Die LS OpCo tritt sämtliche Ansprüche und Rechte aus diesen Verträgen, Vertragsangeboten, Berechtigungen oder ähnlichen Rechtspositionen an die KGaA ab. Die Vertragsparteien werden sich im Innenverhältnis zudem so stellen, wie sie stehen würden, wenn die schuldbefreiende Übernahme der Verträge, Vertragsangebote, Berechtigungen und ähnlichen Rechtspositionen im Außenverhältnis mit Wirkung zum Pachtbeginn erfolgt wäre, insbesondere gelten Gefahr, Nutzen und Lasten als zum Pachtbeginn übergegangen. Sofern und soweit erforderlich, wird die LS OpCo das betreffende Vertragsverhältnis treuhänderisch in eigenem Namen für Rechnung der KGaA fortführen und, soweit rechtlich zulässig, der KGaA das Vertragsverhältnis oder die Leistung aus dem Vertragsverhältnis während der Dauer der Betriebspacht überlassen. Daneben ist die LS OpCo verpflichtet, soweit rechtlich möglich, der KGaA Vollmacht zur Ausübung von Rechten in Bezug auf das jeweilige Vertragsverhältnis zu erteilen oder ihr die entsprechenden Rechte zur Ausübung zu überlassen. Soweit die KGaA eine Rechtsstellung nicht mit Wirkung im Außenverhältnis ausüben kann, wird die LS OpCo als Beauftragter und Treuhänder für die KGaA handeln (*Vereinbarungstreuhand*).
- 9.5 Bei Beendigung dieses Betriebspachtvertrags wird die LS OpCo die zum Pachtende bestehenden Vertragsverhältnisse, die dem Verpachteten Betrieb sachlich zuzuordnen sind, im Rahmen des rechtlich Zulässigen von der KGaA mit wirtschaftlicher Wirkung zum Pachtende übernehmen. § 9.3 und § 9.4 gelten entsprechend.

- 9.6 Bei der Einholung von Zustimmungen gemäß § 9.3 werden sich die Vertragsparteien, soweit sachgerecht, bemühen, zugleich die Zustimmung zur Rückübertragung des Vertrags auf die LS OpCo bei Beendigung der Betriebspacht gemäß § 9.5 einzuholen. Darüber hinaus wird sich KGaA bei sämtlichen während der Betriebspacht neu abgeschlossenen Verträgen, soweit sachgerecht, bemühen, von dem Vertragspartner die Zustimmung zur Übertragung des Vertrags auf die LS OpCo bei Beendigung der Betriebspacht gemäß § 9.5 einzuholen.
- 9.7 Während der Dauer der Betriebspacht stehen die Treugeberrechte und -pflichten aus der Vereinbarungstreuhand zwischen der KGaA und der LS OpCo i.S.d. § 49.2 des Operativen Ausgliederungsvertrags („Shared Agreements“) der KGaA zu.

§ 10

Prozess- und Verfahrensverhältnisse

- 10.1 Soweit die mit den nach diesem Vertrag überlassenen Pachtgegenständen oder Übertragenen Gegenständen im Zusammenhang stehenden und in § 24.1 bis § 24.4 des Operativen Ausgliederungsvertrags näher beschriebenen Prozess- und Verfahrensverhältnisse, die insbesondere in Anlage 24.3 zum Operativen Ausgliederungsvertrag aufgeführt sind, im Rahmen der Ausgliederung auf die LS OpCo übertragen wurden, überträgt die LS OpCo diese Prozess- und Verfahrensverhältnisse für die Dauer der Pacht zurück auf die KGaA.
- 10.2 Mit den von § 10.1 erfassten Prozessverhältnissen und sonstigen verfahrensrechtlichen Rechtsverhältnissen gehen die auf sie bezogenen Auftrags- und Beratungsverhältnisse mit Dritten ebenfalls auf die KGaA über.
- 10.3 Soweit nach den Vorschriften der jeweils anwendbaren Verfahrensordnung der vollständige Übergang der Parteistellung von der LS OpCo auf die KGaA von weiteren Umständen abhängt, wie beispielsweise die Zustimmung des oder der übrigen Prozessbeteiligten, werden die Vertragsparteien darauf hinwirken, dass diese Schritte unternommen werden und die KGaA die LS OpCo als Partei der von dieser Regelung erfassten Prozessverhältnisse und sonstigen verfahrensrechtlichen Rechtsverhältnisse ersetzt.
- 10.4 Sollte kein Parteiwechsel nach § 10.1 oder § 10.3 erfolgen, so wird die LS OpCo das Verfahren als Prozessstandschafter fortführen. Die Prozessführung erfolgt für Rechnung der KGaA. Im Innenverhältnis wird die laufende Prozessführung von der KGaA übernommen. Die LS OpCo wird daher keine Verfahrenshandlungen (insbesondere Vergleich, Verzicht, Anerkenntnis, Geständnis, Klagerücknahme oder Klageänderung) ohne vorherige Zustimmung der KGaA vornehmen. Die KGaA wird die LS OpCo von sämtlichen Verbind-

lichkeiten und Kosten, die aus von dieser Regelung erfassten Prozessverhältnissen oder sonstigen verfahrensrechtlichen Rechtsverhältnissen entstehen, freistellen. Die LS OpCo wird die KGaA im Rahmen der Prozessführung mit dem Ziel unterstützen, den wirtschaftlichen Schaden aus den Prozessen möglichst gering zu halten.

- 10.5 Die KGaA verpflichtet sich bereits hiermit gegenüber der LS OpCo, die dem Bereich KGaA Life Science zuzuordnenden Prozess- und Verfahrensverhältnisse gemäß § 10.1 sowie solche Prozess- und Verfahrensverhältnisse i.S.v. § 10.1, die bis zur Beendigung des Betriebspachtvertrags neu begründet werden, zum Zeitpunkt der Beendigung dieses Betriebspachtvertrags auf die LS OpCo zu übertragen. Die § 10.2 bis § 10.4 gelten für die Rückabwicklung der Pacht sinngemäß.

§ 11

Mitgliedschaften

- 11.1 Die LS OpCo überträgt auf die KGaA etwaige im Rahmen der Operativen Ausgliederung nach Maßgabe der Regelung in § 25 des Operativen Ausgliederungsvertrags auf die LS OpCo übertragenen Mitgliedschaften unter Berücksichtigung möglicher Beendigungen oder Neubegründungen im Zeitraum zwischen Pachtbeginn und Vollzugsdatum.
- 11.2 Soweit eine nach § 25 des Operativen Ausgliederungsvertrags auf die LS OpCo (teilweise) zu übertragende Mitgliedschaft im Rahmen der Ausgliederung nicht auf die LS OpCo übergegangen oder übertragen worden ist, verbleibt diese für die Dauer der Betriebspacht bei der KGaA und wird mit Beendigung der Betriebspacht auf die LS OpCo übertragen. Sofern eine Übertragung dieser Mitgliedschaften auch nach der Beendigung der Betriebspacht nicht möglich ist, wird die KGaA die LS OpCo bei einer Neubeantragung dieser Mitgliedschaften unterstützen, sofern eine solche Mitgliedschaft erforderlich und gewünscht ist.

§ 12

Öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse, Betreiberverantwortung

- 12.1 Im Rahmen der Operativen Ausgliederung haben die KGaA und die LS OpCo hinsichtlich der den Geschäftsbetrieb der LS OpCo betreffenden und in Anlage 48.2 des Operativen Ausgliederungsvertrags näher aufgeführten Genehmigungen eine Vereinbarungstreuhand i.S.v. § 1.4 des Operativen Ausgliederungsvertrags begründet, wonach die KGaA die Genehmigungen als Treuhänderin ausschließlich oder auch für die LS OpCo hält. Die Treugeberrechte und

-pflichten aus dieser Vereinbarungstreuhand stehen während der Dauer dieses Betriebspachtvertrags der KGaA zu.

- 12.2 Die KGaA bleibt während der Dauer der Betriebspacht Betreiberin und Inhaberin der Genehmigungen für die Einrichtungen, Flächen und Anlagen des Verpachteten Betriebs mit allen damit einhergehenden Rechten und Pflichten und übt im bisherigen Umfang die uneingeschränkte Sachherrschaft und Verfügungsbefugnis über alle Einrichtungen, Flächen und Anlagen des Verpachteten Betriebs aus. Der KGaA obliegt während der Dauer der Betriebspacht die Einhaltung aller mit ihrer Betreiberstellung zusammenhängenden umwelt- und öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Vorgaben der jeweiligen Genehmigungen (einschließlich solcher Anforderungen, die für die Versorgung von Verpachteten Anlagen oder für die Beseitigung von Abwässern und Abfällen relevant sind und ggf. störfallrechtlicher Anforderungen). Die KGaA ist in diesem Zusammenhang weiterhin alleinige Ansprechpartnerin gegenüber den zuständigen Behörden wie auch Dritten und führt umwelt- und genehmigungsrechtliche Verfahren und Abstimmungen mit Behörden und Dritten in eigener Verantwortung und in eigenem Namen. Die KGaA bleibt während der Dauer der Betriebspacht rechtliche Inhaberin sämtlicher produktrechtlicher Genehmigungen i.S.v. § 48.7 des Operativen Ausgliederungsvertrags. Die KGaA nimmt weiterhin sämtliche mit diesen Genehmigungen zusammenhängenden Pflichten wahr und stellt das Qualitätsmanagement sicher.
- 12.3 Die Übertragung bzw. Neubeantragung von Genehmigungen nach Ende der Betriebspacht richtet sich nach den Regelungen in § 48.8 und § 48.9 des Operativen Ausgliederungsvertrags.

C. Rechtsstellung der KGaA

§ 13

Allgemeine Rechte und Pflichten der KGaA

- 13.1 Die KGaA ist berechtigt und verpflichtet, den Verpachteten Betrieb nach näherer Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrags ab dem Vollzugsdatum im eigenen Namen und für eigene Rechnung weiterzuführen und zu betreiben. Der KGaA stehen alle Erzeugnisse aus dem Verpachteten Betrieb zu und sie kann über diese frei verfügen. Der KGaA obliegt es, alle zum Betrieb des Pachtgegenstandes notwendigen Medien auf eigene Kosten zu beschaffen.
- 13.2 Die KGaA ist verpflichtet, den Verpachteten Betrieb in eigener Verantwortung und mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters zu führen und zu betreiben. Die KGaA wird hierbei insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen, die behördlichen Genehmigungen mit den darin enthaltenen

Auflagen und Bedingungen sowie die anerkannten Regeln der Technik einhalten und beachten. Soweit vom Verpachteten Betrieb Beeinträchtigungen Dritter ausgehen sollten, hat die KGaA die LS OpCo von allen gegen sie geltend gemachten Ansprüchen freizustellen. Sind weitere öffentlich-rechtliche Konzessionen, Genehmigungen, Erlaubnisse oder Gestattungen erforderlich, wird die KGaA diese in Abstimmung mit der LS OpCo einholen, soweit nichts anderes vereinbart wird; die LS OpCo wird die KGaA dabei nach besten Kräften unterstützen.

- 13.3 Der KGaA obliegen alle Verkehrssicherungspflichten und alle sonst im Hinblick auf den öffentlichen Verkehr mit dem Besitz des Verpachteten Betriebes verbundenen Pflichten. Die KGaA stellt die LS OpCo auch insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei. Behördliche Anordnungen sind von der KGaA unverzüglich zu erfüllen. § 12.2 und § 12.3 dieses Vertrags bleiben unberührt.
- 13.4 Alle auf dem Verpachteten Betrieb ruhenden einmaligen oder wiederkehrenden öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Lasten, Abgaben und Beiträge sind für die Dauer dieses Vertrags von der KGaA zu tragen.
- 13.5 Eine Unterverpachtung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der LS OpCo zulässig.

§ 14

Instandhaltung, Veränderungen

- 14.1 Die KGaA ist verpflichtet, die zur Nutzung überlassenen Gegenstände sorgfältig zu behandeln, auf ihre Kosten zu warten, zu reparieren und instand zu halten.
- 14.2 Die KGaA darf die zur Nutzung überlassenen Gegenstände verändern, soweit dies den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Betriebsführung entspricht. Insbesondere darf sie im Rahmen des Vertragszweckes alle zur Rationalisierung notwendigen Maßnahmen treffen. Im Rahmen ordnungsgemäßer Betriebsführung ist die KGaA berechtigt, einzelne Pachtgegenstände stillzulegen oder abzubauen.
- 14.3 Die LS OpCo ermächtigt die KGaA, rechtsgeschäftliche Verfügungen über die zur Nutzung überlassenen Gegenstände vorzunehmen, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Betriebsführung unter Berücksichtigung des Vertragszwecks liegen.
- 14.4 Maßnahmen nach § 14.2 und § 14.3 von wesentlicher wirtschaftlicher Bedeutung, wie z.B. der Abbruch oder eine nicht nur vorübergehende Stilllegung

von Anlagen oder wesentliche Änderungen der Geschäftsstruktur des Verpachteten Betriebs, bedürfen der Zustimmung der LS OpCo.

- 14.5 Im Hinblick auf die sonstigen Rückstellungen und die Eventualverbindlichkeiten, die von der LS OpCo auf die KGaA nach § 8 übertragen werden bzw. übergehen, sind sich die Vertragsparteien einig, dass bei außerplanmäßigen und erheblichen Wertveränderungen der zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse oder Sachverhalte ein Ausgleich zwischen den Vertragsparteien erfolgen soll. Ein Ausgleichsanspruch besteht, wenn (i) nach den anwendbaren handelsrechtlichen Vorschriften der Wertansatz der sonstigen Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten im Einzelfall um mindestens EUR 100.000,00 im Vergleich zu dem bei Pachtbeginn jeweils zugrunde gelegten Wert zu korrigieren ist, und (ii) sich bei Saldierung aller Wertveränderungen nach vorstehender Ziff. (i) in einem Geschäftsjahr zugunsten einer der Vertragsparteien ein positiver Saldo von insgesamt EUR 2.000.000,00 oder mehr ergibt. In der Höhe dieses positiven Saldos ist die begünstigte Vertragspartei der anderen Vertragspartei zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet. Die Abrechnung für jedes Pachtjahr soll bis zum 31. März des folgenden Jahres erfolgen.
- 14.6 Für Veränderungen während der Pachtdauer im Hinblick auf das Verpachtete IP gilt vorrangig § 17 dieses Vertrags.

§ 15

Investitionen

- 15.1 Als Investitionen im nachstehenden Sinne gelten alle Aufwendungen, die unter Berücksichtigung der Bilanzierungsgrundsätze der LS OpCo aktivierungspflichtige Anschaffungs- oder Herstellungskosten i.S.v. § 255 Abs. 1 oder 2 HGB in Bezug auf das Anlagevermögen der LS OpCo darstellen. Die KGaA ist berechtigt, nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Investitionen (Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen) der LS OpCo für Rechnung der LS OpCo durchzuführen.
- 15.2 Ersatzinvestitionen sind nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Betriebsführung vorzunehmen. Die Entscheidung über Erweiterungsinvestitionen liegt vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes im pflichtgemäßen Ermessen der KGaA. Wesentliche Erweiterungsinvestitionen bedürfen der Zustimmung der LS OpCo.
- 15.3 Die Vertragsparteien sind sich einig, dass das Eigentum an den durch die vorgenannten Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen für Rechnung der LS OpCo angeschafften Gegenständen der LS OpCo zustehen soll (und diese damit zugleich surrogierter bzw. neuer Bestandteil des Pachtgegenstandes im Sinne dieses Betriebspachtvertrags werden). Sofern die LS OpCo das Eigentum an

den Investitionsgegenständen nicht unmittelbar erlangt, sind sich die Vertragsparteien darin einig, dass das Eigentum im Zeitpunkt der Anschaffung/Herstellung auf die LS OpCo übergeht (Vereinbarung eines antizipierten Besitzkonstituts und eines Durchgangserwerbs im Wege einer vorweggenommenen dinglichen Einigung). Für die Zwecke dieses Eigentumsübergangs wird die KGaA die Investition dokumentieren und die angeschafften Gegenstände unter Wahrung des sachenrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatzes listenmäßig erfassen.

- 15.4 Der Pachtzins erhöht sich entsprechend um die auf Monatsbasis bei der LS OpCo berechneten planmäßigen Abschreibungen nach HGB aus der Aktivierung der neu bei ihr aktivierten und planmäßig in der Folgezeit abgeschrieben Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen sowie die Abschreibungen auf geringwertige Wirtschaftsgüter.
- 15.5 Soweit zur Durchführung der vorstehend beschriebenen Investitionen weitere Erklärungen oder Handlungen erforderlich sind, werden die Vertragsparteien unverzüglich das Erforderliche veranlassen. Rein vorsorglich erteilt die LS OpCo der KGaA bereits hiermit widerruflich Vollmacht, sie bei der Vornahme von Ersatz- oder Erweiterungsinvestitionen insoweit zu vertreten, wie es für einen etwaigen unmittelbaren Eigentumsübergang der angeschafften Gegenstände auf die LS OpCo erforderlich oder zweckmäßig ist.

§ 16

Goodwill

- 16.1 Die Vertragsparteien stellen klar, dass ein etwaiger, dem Verpachteten Betrieb zuzuordnender Geschäfts- und Firmenwert (**Goodwill**) in seiner jeweiligen Ausgestaltung während der gesamten Pachtdauer und auch nach Beendigung der Pacht stets im alleinigen wirtschaftlichen Eigentum der LS OpCo steht und der KGaA als Teil des Pachtgegenstandes für die Pachtdauer lediglich auf Zeit zur Nutzung überlassen wird. Das gilt insbesondere auch dann, wenn der bisherige Goodwill während der Pachtdauer durch die Tätigkeit oder Verwendungen der KGaA ganz oder teilweise erhöht oder durch einen neuen Goodwill ersetzt wird.
- 16.2 Auch wenn die Höhe des Goodwills durch die Tätigkeit der KGaA während der Pachtdauer mitbeeinflusst worden sein sollte, sind sich die Vertragsparteien in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Grundwertung der Verpachtung als Nutzungsüberlassung auf Zeit darin einig, dass der KGaA bei Beendigung des Pachtverhältnisses für jegliche Wertsteigerungen des Pachtgegenstands einschließlich Goodwill keinerlei Wertausgleich zu zahlen ist und die LS OpCo sich den Pachtgegenstand einschließlich Goodwill sofort und ohne weiteres, also insbesondere ohne jegliche Entschädigungsverpflichtung, nutzbar

machen kann (vgl. auch BGH v. 12.5.1986 – Aktenzeichen II ZR 11/86; BFH v. 30.1.2002 – Aktenzeichen X R 56/99).

§ 17

Rechte an IP

- 17.1 Die Vertragsparteien stellen klar, dass das gesamte Verpachtete IP während der gesamten Pachtdauer und auch nach Beendigung der Pacht im alleinigen wirtschaftlichen Eigentum der LS OpCo verbleibt und als Teil des Verpachteten Betriebs für die Pachtdauer lediglich auf Zeit zur Nutzung überlassen wird.
- 17.2 Die KGaA ist berechtigt und verpflichtet, das Verpachtete IP während der Pachtdauer auf eigene Kosten im Rahmen ordnungsgemäßer Betriebsführung zu erhalten, zu verwalten, zu überwachen, zu verteidigen und gegen Rechtsverletzer durchzusetzen. Sie kann sich hierzu auch Dritter (z.B. der Merck Patent GmbH, Darmstadt, Deutschland, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland) bedienen. Eine Veräußerung oder Verpfändung, Belastung oder Aufgabe von Verpachtetem IP ist nur mit vorheriger Zustimmung der LS OpCo gestattet. Die regelmäßige Überprüfung der Länder, in denen Verpachtetes IP angemeldet oder aufrecht erhalten wird, obliegt während der Pachtdauer der KGaA, die bei der Verwaltung des Verpachteten IP so agieren soll, dass die Geschäfte wirtschaftlich sinnvoll geschützt werden. Im Fall von Widersprüchen zwischen dem zwischen LS OpCo und KGaA in Bezug auf bestimmte Gegenstände des Verpachteten IP abgeschlossenen Treuhandvertrags und diesem Vertrag, gehen die Regelungen dieses Vertrags vor.
- 17.3 Erkenntnisse, Erfindungen, Materialien, Gegenstände, Verfahren, Softwarecodes oder -programme, Daten, Know-How oder andere Entwicklungsergebnisse, die während der Pachtdauer im Rahmen des Verpachteten Betriebs entstehen oder geschaffen werden, einschließlich aller daran bestehenden Rechte, insbesondere sämtlicher immaterialgüterrechtlichen Rechtspositionen (nachfolgend **Foreground-IP**) stehen ab Entstehung ebenfalls während der gesamten Pachtdauer und auch nach Beendigung der Pacht der LS OpCo zu alleinigem wirtschaftlichem Eigentum zu und werden Teil des Verpachteten IP, ohne dass der KGaA hierfür während oder bei Beendigung der Pacht ein Wertausgleich zu zahlen ist (vgl. auch BGH v. 12.5.1986 – Aktenzeichen II ZR 11/86; BGH v. 4.3.1964 – Aktenzeichen VIII ZR 155/62). Für Foreground-IP, das zugleich die Voraussetzungen einer Ersatz- oder Erweiterungsinvestition iSd. § 15.1 erfüllt und das bei der LS OpCo, würde sie die Ersatz- oder Erweiterungsinvestition unmittelbar selbst durchführen, nach § 246 Abs. 1 Sätze 1, 2, § 248 Abs. 2 Satz 1, § 255 HGB zwingend zu aktivieren ist (insb. entgeltlicher Erwerb von Foreground-IP), gilt § 15 entsprechend. Der Pachtzins erhöht sich

entsprechend um die auf Monatsbasis bei der LS OpCo berechneten planmäßigen Abschreibungen nach HGB aus der Aktivierung der neu bei ihr aktivierten und planmäßig in der Folgezeit abgeschrieben Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen.

- 17.4 Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass das alleinige wirtschaftliche Eigentum an Erfindungen im Sinne des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen (*ArbnErfG*), die während der Pachtdauer im Rahmen des Verpachteten Betriebs gemäß § 6 ArbnErfG in Anspruch genommen werden, der LS OpCo zusteht (und solche Erfindungen damit zugleich Teil des Foreground-IP sind). Im Übrigen gilt die Regelung in § 17.3 für Arbeitnehmererfindungen entsprechend.
- 17.5 Markenrechte, die während der Pachtdauer im Rahmen des Verpachteten Betriebs entstehen oder neu angemeldet werden und ausschließlich in diesem genutzt werden, stehen ab Entstehung ebenfalls während der gesamten Pachtdauer und auch nach Beendigung der Pacht der LS OpCo zu alleinigem wirtschaftlichen Eigentum zu und werden Teil des Verpachteten IP, ohne dass der KGaA hierfür während oder bei Beendigung der Pacht ein Wertausgleich zu zahlen ist. Die Regelungen in § 17.3 gelten entsprechend.
- 17.6 Die KGaA wird alles Erforderliche veranlassen, damit die LS OpCo oder ein von ihr benannter Treuhänder das rechtliche Eigentum an dem Foreground-IP und den in § 17.5 bezeichneten Markenrechten ausüben und insbesondere die Anmeldung von Schutzrechten durchführen kann. § 17.2 gilt entsprechend.

§ 18

Versicherungen

- 18.1 Während der Dauer der Betriebspacht trägt die KGaA die Kosten für den nach § 26 des Operativen Ausgliederungsvertrags für die LS OpCo und den Verpachteten Betrieb bestehenden Versicherungsschutz. Die KGaA ist verpflichtet, den Versicherungsschutz während der gesamten Vertragsdauer in dem Umfang aufrechtzuerhalten, der wirtschaftlich dem Deckungswert der Versicherungen bei Pachtbeginn entspricht. Treten während der Vertragslaufzeit Umstände ein, die eine Erweiterung des Versicherungsschutzes z. B. aufgrund geänderter Risiken oder aufgrund von Werterhöhungen der Pachtgegenstände erforderlich machen, sind die Versicherungen entsprechend anzupassen.
- 18.2 Für Direktversicherungen und Pensionskassenzusagen gelten die Regelungen in § 21.

§ 19

Gewährleistung und Haftung

Der Zustand des Verpachteten Betriebes und der diesem zuzuordnenden Gegenstände ist der KGaA bekannt. Sie übernimmt den Verpachteten Betrieb, die Pachtgegenstände und die Übertragenen Gegenstände (§ 3.1) in dem Zustand, in dem sie sich zum Vollzugsdatum befinden. Gewährleistungsansprüche gleich welcher Art und gleich aus welchem Rechtsgrund sind, soweit dies gesetzlich zulässig ist, ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche aus vorvertraglichen Pflichtverletzungen, positiven Forderungsverletzungen und/oder Verletzungen vertraglicher, vorvertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen. Etwaige Rücktrittsrechte sind gleichfalls ausgeschlossen.

D. Arbeitsverhältnisse und Pensionsverpflichtungen

§ 20

Übergang der Arbeitsverhältnisse

- 20.1 Mit wirtschaftlicher Wirkung zum Pachtbeginn gehen die Arbeitsverhältnisse der gem. § 23.1 Satz 1 des Operativen Ausgliederungsvertrags auf die LS OpCo übergegangenen Arbeitnehmer nach näherer Maßgabe von § 613a BGB mit allen Rechten und Pflichten wieder auf die KGaA über (*Übergehende Arbeitnehmer*).
- 20.2 Die KGaA steht der LS OpCo dafür ein, dass die LS OpCo weder für vor dem Pachtbeginn begründete noch während der Pacht entstehende Verpflichtungen aus den Arbeitsverhältnissen der Übergehenden Arbeitnehmer in Anspruch genommen wird, soweit in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist. Sollte die LS OpCo von den Übergehenden Arbeitnehmern für vor dem Pachtbeginn begründete und/oder während der Pacht entstehende Verpflichtungen in Anspruch genommen werden, stellt die KGaA die LS OpCo von diesen Ansprüchen frei.
- 20.3 Die LS OpCo gewährt der KGaA für die von dieser übernommenen Verpflichtungen aus den Arbeitsverhältnissen der Übergehenden Arbeitnehmer, die bis zum Pachtbeginn entstanden sind, einen Ausgleich nach Maßgabe von § 8, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nicht eine abweichende Regelung getroffen ist. Soweit die übernommenen Verpflichtungen aus den Arbeitsverhältnissen der Übergehenden Arbeitnehmer erst nach Pachtbeginn entstehen, sich jedoch auf einen Zeitraum beziehen, der teilweise vor und teilweise nach dem Pachtbeginn liegt, bezieht sich der Ausgleich auf den vor dem Pachtbeginn liegenden Bemessungszeitraum. Hinsichtlich des finanziellen Ausgleichs für die Übernahme der Pensionsverpflichtungen, der Zeitwertguthaben und

personalbezogener Rückstellungen (insbesondere Jubiläumsszahlungen und Urlaubsrückstellungen) gegenüber den Übergehenden Arbeitnehmern gelten vorrangig die Regelungen in § 21.

- 20.4 Bei Beendigung dieses Betriebspachtvertrags gehen die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsbeendigung dem Verpachteten Betrieb zugeordnet sind, mit allen Rechten und Pflichten nach näherer Maßgabe von § 613a BGB auf die LS OpCo über. Hinsichtlich des Ausgleichs der von der LS OpCo zu übernehmenden Verpflichtungen aus den gemäß § 613a BGB übergehenden Arbeitsverhältnissen gilt der Ausgleichsmechanismus in § 20.2 und § 20.3 entsprechend.

§ 21

Pensionsverpflichtungen, Zeitwertguthabenvereinbarungen und Schuldbeitritt

- 21.1 Mit dem Eintritt der KGaA in die Arbeitsverhältnisse der Übergehenden Arbeitnehmer nach § 20.1 gehen auch alle Rechte und Pflichten aus den Versorgungszusagen im Sinne des Betriebsrentengesetzes, in die die LS OpCo eingetreten ist (**Pensionszusagen**), auf die KGaA über. Von dem Übergang auf die KGaA nicht umfasst sind die nach § 23.2 des Operativen Ausgliederungsvertrags übertragenen Pensionsverpflichtungen aus beendeten Arbeitsverhältnissen, die auch während des Bestehens des Betriebspachtvertrags bei der LS OpCo verbleiben.
- 21.2 Für die von der LS OpCo übernommenen Pensionszusagen aus den Arbeitsverhältnissen der Übergehenden Arbeitnehmer, die bis zum Pachtbeginn entstanden sind, erhält die KGaA einen Ausgleich gemäß den nachfolgenden Regelungen.
- 21.3 Die LS OpCo erklärt hiermit für sämtliche Direktzusagen gegenüber den Übergehenden Arbeitnehmern (**Abgesicherte Direktzusagen**) nach Maßgabe der durch den Bundesfinanzhof (Urteil vom 25. April 2012 – Aktenzeichen IV R 43/09, BStBl. II 2017, 1228) sowie der durch die Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 30. November 2017 – Aktenzeichen IV C 6-S 2133/14/10001, BStBl. I 2017, 1619) aufgestellten Kriterien und nach Maßgabe der Schuldbeitrittsvereinbarung in **Anlage 21.3** einen Schuldbeitritt nebst vollständiger Erfüllungsübernahme im Innenverhältnis (**Schuldbeitritt Life Science**) mit wirtschaftlicher Wirkung zum Pachtbeginn. Die Abgesicherten Direktzusagen werden über ein Contractual Trust Arrangement (**CTA**) der LS OpCo gesichert. Der CTA-Treuhandvertrag ist als Anlage 11.8.a dem Operativen Ausgliederungsvertrag beigelegt. Die Rechte und Pflichten aus dem Schuldbeitritt

Life Science und dem CTA richten sich ausschließlich nach der Schuldbeitrittsvereinbarung und dem CTA-Treuhandvertrag.

- 21.4 Die Abgesicherten Direktzusagen verbleiben infolge des Schuldbeitritts Life Science auch nach dem Pachtbeginn in der alleinigen finanziellen Verantwortung der LS OpCo und werden weiterhin dort bilanziert und durch das CTA der LS OpCo gesichert. Vor diesem Hintergrund erfolgt keine Zuordnung oder Umbuchung von Treuhandvermögen aus dem CTA der LS OpCo auf das CTA der KGaA und es sind keine Ausgleichszahlungen von der LS OpCo an die KGaA zu erbringen. Der finanzielle Ausgleich zwischen den Vertragsparteien gilt infolge der gesamtschuldnerischen Haftung der LS OpCo aus dem Schuldbeitritt Life Science im Außenverhältnis und der Freistellung der KGaA durch die LS OpCo über die Erfüllungsübernahme im Innenverhältnis als vollständig erbracht.
- 21.5 Hinsichtlich der Versorgungszusagen, die über einen externen Versorgungsträger abgewickelt werden (*externe Versorgungszusagen*), kommt es mit dem Eintritt der KGaA in die Arbeitsverhältnisse der Übergehenden Arbeitnehmer nach § 20.1 zu keiner Übertragung von Finanzierungsmitteln. Statt dessen haben die KGaA und die LS OpCo hinsichtlich der Rechtspositionen gegenüber den externen Versorgungsträgern nach Maßgabe der Anlage 23.9 des Operativen Ausgliederungsvertrags eine Vereinbarungstreuhand i.S.v. § 1 Abs. 4 des Operativen Ausgliederungsvertrages abgeschlossen, nach der die KGaA die Rechtspositionen gegenüber den externen Versorgungsträgern treuhänderisch für die LS OpCo hält. Die Übergehenden Arbeitnehmer bleiben Begünstigte bzw. Versorgungsberechtigte der externen Versorgungseinrichtung. Während der Dauer der Betriebspacht stehen die Treugeberrechte und -pflichten (einschließlich der dort geregelten Nutzungsrechte) aus der in § 23.9 des Operativen Ausgliederungsvertrags begründeten Vereinbarungstreuhand zwischen der KGaA und der LS OpCo in Bezug auf die externen Versorgungszusagen der KGaA zu bzw. sind von dieser zu erfüllen. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass während der Dauer der Betriebspacht die Verpflichtung der LS OpCo zur Kostenübernahme und Freistellung der KGaA gemäß der Vereinbarungstreuhand nicht besteht.
- 21.6 Mit Beendigung des Betriebspachtvertrags wird die LS OpCo die externe Versorgungszusage für die nach Maßgabe des § 20.4 auf sie übergehenden Arbeitnehmer fortsetzen. Dazu wird sie – nach Zustimmung des externen Versorgungsträgers – die dafür weiteren notwendigen Schritte vollziehen. Soweit in diesem Zusammenhang Rechtspositionen gegenüber externen Versorgungsträgern auf die LS OpCo überzuleiten sind, die Gegenstand der in § 21.5 genannten Vereinbarungstreuhand sind, werden die KGaA und die LS OpCo die Vereinbarungstreuhand nach Maßgabe der Bestimmungen aus der Vereinbarungstreuhand beenden und die Rechtspositionen auf die LS OpCo – vorbe-

haltlich einer Zustimmung des jeweiligen externen Versorgungsträgers – überleiten. § 5 der in § 21.5 genannten Vereinbarungstreuhand bleibt unberührt. Soweit eine solche Vereinbarung mit dem externen Versorgungsträger nicht zustande kommt, wird die KGaA gewährleisten, dass die LS OpCo so gestellt wird, als wenn eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen worden wäre, namentlich durch ein Hinwirken auf Verschaffung einer Versicherungsnehmerstellung hinsichtlich der Direktversicherungen und eines Status als Kassenfirma bei der Pensionskasse für die Deutsche Wirtschaft VVaG (**PKDW**).

- 21.7 Verbindlichkeiten und Mittel zur Finanzierung von Versorgungszusagen, die sich auf aktive oder frühere Mitarbeiter der LS OpCo beziehen, die nicht Übergehende Arbeitnehmer sind, verbleiben – soweit nicht ausdrücklich in diesem Vertrag anders geregelt – bei der LS OpCo und es erfolgt keine Zahlung, kein Ausgleich und keine Freistellung gleich welcher Art.
- 21.8 Die Regelungen dieses § 21 gelten entsprechend auch für Arbeitnehmer, die nach dem Vollzugsdatum von der KGaA eingestellt werden, dem Verpachteten Betrieb zugeordnet sind und eine Versorgungszusage, insbesondere eine Direktzusage i.S.v. § 21.3 dieses Betriebspachtvertrags, erhalten. Erhalten die Arbeitnehmer i.S.v. Satz 1 eine Versorgungszusage, die über einen externen Versorgungsträger durchgeführt wird, sind die damit zusammenhängenden Rechtspositionen in die Vereinbarungstreuhand i.S.d. § 23.9 des Operativen Ausgliederungsvertrags einzubeziehen. Die Anweisung i.S.d. § 1.2 der Treuhandvereinbarung wird hiermit durch die LS OpCo erteilt.
- 21.9 Hinsichtlich der Verpflichtungen aus Zeitwertguthaben erklärt die LS OpCo ebenfalls einen Schuldbeitritt nebst Erfüllungsübernahme nach Maßgabe der **Anlage 21.3**, die somit vom Schuldbeitritt Life Science umfasst sind. Diese Zeitwertguthabenverpflichtungen werden zudem über ein CTA der LS OpCo insolvenzgesichert. Ein weiterer Ausgleich erfolgt für die Verpflichtungen der Zeitwertguthaben nicht. Die Regelungen zum Schuldbeitritt Life Science aus diesem § 21 gelten für die Sicherung der Zeitwertguthaben im Übrigen entsprechend.
- 21.10 Darüber hinaus erklärt die LS OpCo auch für sonstige personalbezogene Rückstellungen (insbesondere Jubiläumszahlungen und Urlaubsrückstellungen) einen Schuldbeitritt nebst Erfüllungsübernahme nach Maßgabe der **Anlage 21.3**, die damit ebenfalls vom Schuldbeitritt Life Science umfasst sind. Die Regelungen dieses Schuldbeitritts Life Science gelten für die Sicherung dieser sonstigen personalbezogenen Rückstellungen ebenfalls entsprechend, allerdings mit der Besonderheit, dass eine CTA-Sicherung für diese Verpflichtungen derzeit nicht besteht und es auch keine Pflicht gibt, eine solche CTA-Sicherung einzuführen.

E. Gegenleistung und Laufzeit

§ 22

Pachtzins

- 22.1 Die KGaA zahlt an die LS OpCo für die Überlassung der Pachtgegenstände einen jährlichen Pachtzins, der sich zusammensetzt aus
- a) der Summe der planmäßigen Abschreibungen der Pachtgegenstände für das entsprechende Pachtjahr gemäß HGB;
 - b) zuzüglich einer Verzinsung des durchschnittlich gebundenen handelsbilanziellen Eigenkapitals der LS OpCo (Eigenkapital zu Jahresbeginn plus Eigenkapital zum Jahresende, geteilt durch zwei) in Höhe von 7 % p.a.; und
 - c) soweit gesetzlich geschuldet, die auf diesen Pachtzins entfallende Umsatzsteuer.
- 22.2 Die Regelungen in diesem Betriebspachtvertrag zu Schuldbeitritten oder Erfüllungsübernahmen (bspw. Pensionsrückstellungen) sowie zur Anpassung des Pachtzinses bei Investitionen bleiben von der Regelung in § 22.1 unberührt.
- 22.3 Die KGaA zahlt auf den Pachtzins monatliche Abschlagszahlungen am 15. eines jeden Folgemonats. Die endgültige Abrechnung für jedes Pachtjahr soll bis zum 31. März des folgenden Jahres festgestellt werden. Die Höhe der Abschlagszahlungen bestimmt sich anteilig nach der Höhe des zuletzt einvernehmlich festgestellten Jahresentgelts. Für die Zeit bis zur Ermittlung der Abschlagszahlungen nach vorstehendem Satz 3 werden die monatlichen Abschlagszahlungen von den Vertragsparteien auf der Grundlage einer auf Vergleichswerten des Jahres 2017 beruhenden Prognoserechnung bzw. prognostischen Schätzung für das Jahr 2018 einvernehmlich festgelegt.

§ 23

Inkrafttreten des Vertrags

- 23.1 Der Betriebspachtvertrag tritt mit seiner Eintragung in das Handelsregister der LS OpCo in Kraft. Die Vertragsparteien werden sicherstellen, dass dieser Vertrag in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang, jedoch erst nach Wirksamwerden der Operativen Ausgliederung wirksam wird. Der Vertrag steht zusätzlich unter der aufschiebenden Bedingung des Wirksamwerdens der Operativen Ausgliederung durch Eintragung in das Handelsregister der KGaA.

- 23.2 Jede Vertragspartei kann von diesem Vertrag mit sofortiger Wirkung zurücktreten, wenn der Betriebspachtvertrag nicht bis zum Ablauf des 28. Februar 2019 durch Eintragung in das Handelsregister der LS OpCo wirksam geworden ist.

§ 24

Vertragsdauer und Kündigung

- 24.1 Der Betriebspachtvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Betriebspachtvertrag kann von jeder Vertragspartei schriftlich mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Monatsende ordentlich gekündigt werden.
- 24.2 Aus wichtigem Grund ist dieser Vertrag von jeder Vertragspartei auch fristlos kündbar. Auch eine fristlose Kündigung bedarf der Schriftform. Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung durch die LS OpCo liegt insbesondere vor, wenn
- a) die KGaA nachhaltig ihr Nutzungsrecht gemäß § 13 überschreitet,
 - b) die KGaA mit einer nach § 22 zu erbringenden Zahlung drei Monate im Rückstand ist oder
 - c) über das Vermögen der KGaA das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.

§ 25

Folgen der Vertragsbeendigung, Rückabwicklung

- 25.1 Bei Beendigung dieses Betriebspachtvertrags wird die KGaA der LS OpCo den Verpachteten Betrieb nebst der ihm zum Pachtende zuzuordnenden Pachtgegenstände, einschließlich der durch Erhaltungs-, Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen erworbenen oder geschaffenen Pachtgegenstände in dem Zustand übergeben, wie er einer bis zum Pachtende fortgesetzten, ordnungsgemäßen Bewirtschaftung entspricht. Zudem wird die KGaA der LS OpCo die Pachtgegenstände in betriebsbereitem Zustand übergeben. Die LS OpCo wird mit Beendigung des Betriebspachtvertrags die betriebliche Leitungsmacht über den Verpachteten Betrieb übernehmen und fortan im eigenen Namen ausüben.
- 25.2 Der Eintritt in die Verträge und Vertragsangebote bei Beendigung dieses Vertrags durch die LS OpCo richtet sich nach § 9.5 und § 9.6, die Übertragung bzw. Neubeantragung von öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnissen auf bzw. für die LS OpCo ist in § 12.3 geregelt. Die Rückveräußerung des Vorratsvermögens auf die LS OpCo richtet sich nach § 7.5 und § 7.6; die Rückveräußerung der Forderungen und Verbindlichkeiten (einschließlich un-

gewisse Verbindlichkeiten, unabhängig davon, ob für sie Rückstellungen gebildet wurden oder nicht) richtet sich nach § 6.3 und § 8.4. Für Goodwill und Foreground-IP gelten die Bestimmungen der § 16 und § 17. Für die Prozess- und Verfahrungsverhältnisse gilt § 10.5. Der mit der Beendigung des Betriebspachtvertrags verbundene Übergang der dem Verpachteten Betrieb bei Beendigung des Betriebspachtvertrags zugeordneten Arbeitsverhältnisse von der KGaA auf die LS OpCo ist in § 20.4 geregelt.

- 25.3 Zum Zwecke der Abwicklung der Betriebspacht, einschließlich der laufzeitgerechten Abrechnung des Pachtzinses werden die KGaA und die LS OpCo einen Stichtagsabschluss der LS OpCo sowie eine Pro-forma Bilanz des Verpachteten Betriebs auf den Zeitpunkt des Pachtendes aufstellen.
- 25.4 Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Vertrags zur Begründung der Pacht für deren Rückabwicklung sinngemäß. Die Vertragsparteien werden sich bei der Umsetzung der erforderlichen Schritte zur Rückabwicklung dieses Vertrags gegenseitig unterstützen.

F. Schlussbestimmungen

§ 26

Unterrichtung Dritter, Zusammenarbeit und Unterstützung

- 26.1 Die LS OpCo und die KGaA werden nach Abstimmung Dritte, insbesondere Kunden und Lieferanten der LS OpCo, über die Verpachtung des Betriebs der LS OpCo an die KGaA und die geänderten Leistungsbeziehungen in geeigneter Weise unterrichten.
- 26.2 Die LS OpCo und die KGaA werden darauf hinwirken, einen Übergang der Pachtgegenstände ohne Unterbrechung des Betriebs zu ermöglichen und insbesondere erforderliche oder zweckmäßige Anzeigen gegenüber Dritten und Behörden abgeben.
- 26.3 Die LS OpCo wird der KGaA die für den Betrieb der Pachtgegenstände erforderlichen Unterlagen, Urkunden und Nachweise in körperlicher bzw. elektronischer Form zur Verfügung stellen. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie weitere etwaige gesetzliche Anforderungen, insbesondere die Bestimmungen des Datenschutzrechts, sind zu wahren.
- 26.4 Die KGaA wird die LS OpCo unverzüglich über Geschäftsvorfälle oder Ereignisse mit wesentlichem Einfluss auf den Verpachteten Betrieb informieren. Diese umfassen unter anderem den Eintritt in sowie die Beendigung von Rechtsstreitigkeiten mit wesentlichem Einfluss auf den Verpachteten Betrieb sowie den Widerruf oder den drohenden Widerruf von Produktzulassungen.

§ 27

Teilunwirksamkeit; Vertragsumfang

- 27.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere, für beide Vertragsparteien zumutbare Regelung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn dieser Vertrag eine Lücke aufweisen sollte.
- 27.2 Treten nach Abschluss dieses Vertrages Umstände ein, durch die der Vertragszweck im Wesentlichen und nachhaltig nicht mehr erreicht werden kann, insbesondere wenn neue gesetzliche Vorschriften die Durchführung des Vertragswerks voraussichtlich auf Dauer unmöglich machen, werden sich die Vertragsparteien bemühen, eine andere Lösung zu finden, welche der Erreichung des Vertragszwecks dient.
- 27.3 Die Vorbemerkungen und die Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrags.

§ 28

Loyalitätsklausel

- 28.1 Beim Abschluss dieses Vertrags können nicht alle Fragen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht, die sich insbesondere aus der künftigen technischen und wirtschaftlichen Entwicklung, aus etwaigen Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität gelten. Sie sichern sich gegenseitig zu, die vertraglichen Vereinbarungen in diesem Geiste zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse sinngemäß Rechnung zu tragen.
- 28.2 Sollten sich bei der Abgrenzung der Pachtgegenstände Zweifel hinsichtlich der Zuordnung im Einzelfall ergeben, sollen diese nach dem Vertragszweck gelöst werden.
- 28.3 Ergibt sich bei Durchführung dieses Vertrags unter den vorstehend erwähnten Bedingungen eine unbillige Härte für den einen oder anderen Vertragspartner, so werden beide Partner eine freundschaftliche Verständigung herbeiführen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieses Vertrags nach den Grundsätzen von Vernunft und Billigkeit Rechnung trägt.

§ 29

Mitwirkungspflichten

Die LS OpCo und die KGaA werden alle Erklärungen abgeben, alle Urkunden ausstellen und alle sonstigen Handlungen vornehmen, die im Zusammenhang mit der in diesem Vertrag beschriebenen Verpachtung des Verpachteten Betrieb erforderlich oder zweckdienlich sind.

§ 30

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Betriebspachtvertrags einschließlich der Abbedingung dieser Bestimmung selbst bedürfen der Schriftform, soweit nicht weitergehende Formvorschriften einzuhalten sind.

§ 31

Kosten

Die Kosten der Vorbereitung, Beurkundung und Umsetzung dieses Betriebspachtvertrags trägt die KGaA. Die Kosten der Gesellschafterversammlung der LS OpCo sowie die Kosten der Anmeldung und Eintragung dieses Betriebspachtvertrags in das Handelsregister trägt die LS OpCo.

§ 32

Anwendbares Recht; Gerichtsstand

- 32.1 Dieser Betriebspachtvertrag unterliegt deutschem Recht.
- 32.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Betriebspachtvertrag ist Darmstadt.

Anlagenverzeichnis

Anlage 21.3	Schuldbeitritts- und Erfüllungsübernahmeerklärung der LS OpCo
-------------	--

Anlage 21.3 zum Betriebspachtvertrag Life Science

Regelungsinhalt der Schuldbeitritts- und Freistellungsvereinbarung

Anlage 21.3 zum Betriebspachtvertrag Life Science

Regelungsinhalt der Schuldbeitritts- und Freistellungsvereinbarung

**Regelungsinhalt der Schuldbeitritts- und Freistellungsvereinbarung
gemäß § 21.3 des Betriebspachtvertrages zwischen
der KGaA und der LS OpCo**

Präambel

- (1) Mit Wirksamwerden der Ausgliederung des Bereichs KGaA Life Science überträgt die KGaA nach Maßgabe von § 23.1 des Ausgliederungs- und Übernahmevertrages zwischen der KGaA, der HC OpCo, der PM OpCo und der LS OpCo (*Ausgliederungsvertrag*) unter anderem die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer, die
- am Schlussbilanzstichtag im Sinne des Ausgliederungsvertrages nach dem System „Gauss HR“ den Betriebsteilen „KGaA Life Science Darmstadt“ zugeordnet waren (mit Ausnahme der Arbeitnehmer, die sie sich in diesem Zeitpunkt bereits in der passiven Phase der Altersteilzeit befunden haben) (*Arbeitnehmer Life Science*), vorausgesetzt, dass sie auch am Vollzugsdatum im Sinne des Ausgliederungsvertrages dem Betriebsteil „KGaA Life Science Darmstadt“ zugeordnet sind, und die
 - in der Zeit zwischen dem Schlussbilanzstichtag im Sinne des Ausgliederungsvertrages und dem Vollzugsdatum im Sinne des Ausgliederungsvertrages ein Arbeitsverhältnis mit der KGaA im Betriebsteil „KGaA Life Science Darmstadt“ begründen oder begründet haben oder diesem Betriebsteil nach dem System „Gauss HR“ zugeordnet werden oder zugeordnet worden sind, jeweils vorausgesetzt, dass sie am Vollzugsdatum weiterhin dem Betriebsteil „KGaA Life Science Darmstadt“ zugeordnet sind (*Neu Eintretende Arbeitnehmer Life Science*)
- (nachfolgend zusammen die *Übergehenden Arbeitnehmer Life Science*).
- (2) Die Übertragung der Übergehenden Arbeitnehmer Life Science umfasst auch alle Rechte und Pflichten aus den Versorgungszusagen im Sinne des Betriebsrentengesetzes, die die KGaA den Übergehenden Arbeitnehmern Life Science erteilt hat oder in die sie eingetreten ist. Die Versorgungszusagen, die von der KGaA als Direktzusagen erbracht werden, werden zudem über ein Contractual Trust Arrangement (nachfolgend *CTA* genannt) mit Planvermögen gesichert. Soweit das Planvermögen auf die Direktzusagen entfällt, die im Zuge der Ausgliederung des Bereichs KGaA Life Science übertragen werden, wird das anteilige Planvermögen einem CTA der LS OpCo zugewiesen. Entsprechendes gilt auch für Ansprüche aus Zeitwertkontenvereinbarungen, die ebenfalls mit Wirksamwerden der Ausgliederung des Bereichs KGaA Life Science auf die LS OpCo übertragen werden und über ein CTA mittels Planvermögen gesichert werden.

- (3) Mit dem sich unmittelbar an die Wirksamkeit der Ausgliederung anschließenden Wirksamwerden der Betriebspacht gehen die Arbeitsverhältnisse der Übergehenden Arbeitnehmer Life Science nach Maßgabe von § 613a BGB wieder mit allen Rechten und Pflichten auf die KGaA über. Dies umfasst neben Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis, wozu auch Ansprüche aus Wertguthabenvereinbarungen (nachfolgend **Zeitwertkontenansprüche** genannt) zählen, auch alle Rechte und Pflichten aus den Versorgungszusagen im Sinne des Betriebsrentengesetzes (nachfolgend **Pensionszusagen** genannt). Dies gilt grundsätzlich auch für die Pensionszusagen, die als Direktzusage erbracht werden.
- (4) Für die in Ziff. II. dieser Vereinbarung aufgeführten
- Direktzusagen (nachfolgend **Abgesicherte Direktzusagen** genannt),
 - Zeitwertkontenansprüche, und
 - sämtliche sonstige personalbezogenen Verpflichtungen, insbesondere bestehend aus
 - Ansprüchen hinsichtlich Freiberuflern, soweit diese Freiberufler als Arbeitnehmer Life Science bzw. als Neu Eintretende Arbeitnehmer Life Science zu qualifizieren sind,
 - Long Term Incentive Plans (**LTIP**) – langfristige Incentivierungspläne,
 - Zahlungen für eine Ausfallhaftung nach § 1 Abs. 1 S. 3 BetrAVG,
 - Todesfallleistungen,
 - Leistungen für den Demografiefonds,
 - Leistungen für Deferred Compensation – hinausgeschobene Vergütung,
 - Leistungen für Urlaubs- und Gleitzeit,
 - Altersteilzeitleistungen und
 - Jubiläumsgelder,
- soweit die vorgenannten sonstigen personalbezogenen Verpflichtungen nicht bereits als Abgesicherte Direktzusagen oder als Zeitwertkontenansprüche abgesichert werden, (nachfolgend **sonstige personalbezogene Verpflichtungen** genannt),

soll mit der vorliegenden Vereinbarung ein Schuldbeitritt nebst vollständiger Erfüllungsübernahme durch die LS OpCo nach Maßgabe der durch den Bundesfinanzhof (Urteil vom 25. April 2012 – Aktenzeichen IV R 43/09, BStBl. II 2017, 1228) sowie der durch die Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 30. November 2017 – Aktenzeichen IV C 6-S 2133/14/10001, BStBl. I 2017, 1619) aufgestellten Kriterien erklärt werden, mittels derer die vorgenannten Verpflichtungen in der alleinigen wirtschaftlichen Verantwortung

der LS OpCo verbleiben. Der Schuldbeitritt nebst Erfüllungsübernahme dient dem Zweck, die zuvor auf die LS OpCo ausgegliederten Pensionsverpflichtungen, Zeitwertkontenansprüche und sämtliche sonstigen personalbezogenen Verpflichtungen ab dem Vollzugsdatum und mit wirtschaftlicher Wirkung zum Pachtbeginn im Sinne des Betriebspachtvertrages trotz des Übergangs der Arbeitsverhältnisse in voller Höhe ab dem steuerlichen Übertragungsstichtag (§ 2.1 des Ausgliederungsvertrages) bei der LS OpCo zu passivieren.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien die folgende Schuldbeitritts- und Freistellungsvereinbarung:

I.

Begünstigte

- (1) Begünstigte im Sinne dieser Vereinbarung sind die Übergehenden Arbeitnehmer Life Science mit Zeitwertkontenansprüchen, Ansprüchen aus sonstigen personalbezogenen Verpflichtungen oder Abgesicherten Direktzusagen, deren Arbeitsverhältnis zum Vollzugsdatum im Sinne des Betriebspachtvertrages von der LS OpCo auf die KGaA übergeht und deren Hinterbliebene, soweit über die Abgesicherten Direktzusagen auch eine Hinterbliebenenversorgung gewährt wird, sowie etwaige Ausgleichsberechtigte mit von den Übergehenden Arbeitnehmern Life Science abgeleiteten Ansprüchen im Rahmen eines Versorgungsausgleichs (nachfolgend **Begünstigte** genannt). Die Arbeitnehmer Life Science im Sinne des Ausgliederungsvertrages, die dem Bereich KGaA Life Science der KGaA zum Schlussbilanzstichtag im Sinne des Ausgliederungsvertrages zugeordnet sind, sind in der Anlage 23.1 zum Operativen Ausgliederungsvertrag aufgeführt.
- (2) Die Regelungen dieser Vereinbarung gelten entsprechend auch für Arbeitnehmer, die nach dem Vollzugsdatum im Sinne des Betriebspachtvertrages eingestellt werden, eine Zusage nach Ziff. II. dieser Vereinbarung oder eine andere Direktzusage erhalten und dem Bereich KGaA Life Science zugeordnet werden.

II.

Gesicherte Verpflichtungen

- (1) Durch den Schuldbeitritt werden alle Direktzusagen im Sinne des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) der Übergehenden Arbeitnehmer Life Science als Abgesicherte Direktzusagen erfasst, die am Vollzugsdatum im Sinne des Betriebspachtvertrages von der LS OpCo auf die KGaA übergehen. Hierzu gehören insbesondere:

- Merck Pensionsplan 2005,
 - Firmenpensionsregelung 1985,
 - Richtlinie für die Firmenrente 1976,
 - Betriebsvereinbarung zur Altersversorgung der ehemaligen Biotest Mitarbeiter.
- (2) Der Schuldbeitritt umfasst darüber hinaus Zeitwertkontenansprüche sowie sonstige personalbezogene Verpflichtungen im Sinne von Abs. 4 der Präambel.
- (3) Dies gilt unabhängig davon, ob der Übergang der Zusagen und Ansprüche infolge eines Übergangs des jeweiligen Arbeitsverhältnisses aufgrund einer einzelvertraglichen Vereinbarung oder in entsprechender Anwendung von § 613a BGB erfolgt.
- (4) Der Umfang der Sicherung richtet sich nach Ziff. III. und IV. dieser Vereinbarung.

III. Schuldbeitritt

- (1) Die LS OpCo tritt ab dem Vollzugsdatum im Sinne des Betriebspachtvertrages und mit wirtschaftlicher Wirkung zum Pachtbeginn im Sinne des Betriebspachtvertrags den Abgesicherten Direktzusagen, den Zeitwertkontenansprüchen sowie den sonstigen personalbezogenen Verpflichtungen (nachfolgend **Abgesicherte Ansprüche** genannt) dergestalt bei, dass die Begünstigten nach den Grundsätzen eines Vertrags zugunsten Dritter im Umfang des Bestehens dieser Schuldbeitritts- und Freistellungsvereinbarung ein unmittelbares Forderungsrecht gegenüber der LS OpCo auf Erfüllung ihrer Abgesicherten Ansprüche in voller Höhe geltend machen können. Dieser Schuldbeitritt gilt nicht nur für die bis zum Pachtbeginn im Sinne des Betriebspachtvertrages bereits erdienten Abgesicherten Ansprüche, sondern auch für die nach dem Pachtbeginn im Sinne des Betriebspachtvertrages während der Dauer der Betriebspacht noch zu erdienenden Abgesicherten Ansprüche einschließlich solcher Abgesicherten Ansprüche, die erst nach Pachtbeginn begründet werden (z.B. LTIP oder Leistungen für Urlaubs- und Gleitzeit aus Geschäftsjahren, die nach Pachtbeginn beginnen) (nachfolgend **Noch zu erdienenden Abgesicherte Ansprüche**).
- (2) Soweit die KGaA aufgrund einer Anpassungsprüfung gemäß § 16 BetrAVG zur Anpassung von laufenden Renten aus Abgesicherten Direktzusagen verpflichtet ist, erfasst der Schuldbeitritt auch den Anpassungsbetrag.
- (3) PSV-Beiträge, die von der KGaA an den Pensionssicherungsverein (PSV) für die Abgesicherten Direktzusagen zu entrichten sind, werden ebenfalls von der LS OpCo entweder im Wege der Direktzahlung oder im Wege der Erstattung getragen.

- (4) Für die Noch zu erdienenden Abgesicherten Ansprüche hat die KGaA der LS OpCo einen Ausgleich zu leisten. Dieser ist anhand der jährlichen Zuführungen zu den mit den Abgesicherten Ansprüchen im Zusammenhang stehenden Rückstellungen und Verbindlichkeiten in der Handelsbilanz der LS OpCo zu bemessen, soweit die Zuführungen auf die Noch zu erdienenden Abgesicherten Ansprüche entfallen; bei Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen i.S.d. § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB ist der Wert maßgeblich, der sich ohne Verrechnung nach § 246 Abs. 2 Sätze 2, 3 HGB ergibt. Die LS OpCo wird den Ausgleichsbetrag zum jeweiligen Bilanzstichtag der LS OpCo (31.12.) im Rahmen der Aufstellung des handelsrechtlichen Jahresabschlusses jährlich ermitteln und der KGaA mitteilen. Der Ausgleichsbetrag ist vier Wochen nach Aufstellung des handelsrechtlichen Jahresabschlusses der LS OpCo und Mitteilung an die KGaA fällig.
- (5) Geht eine Verpflichtung hinsichtlich eines Abgesicherten Anspruchs (z.B. durch einen Betriebs(teil)übergang im Sinne des § 613a BGB, eine einzelvertragliche Übertragung des Arbeitsverhältnisses, Maßnahmen nach dem UmwG, Übertragungen nach § 4 BetrAVG, etc.) einzelvertraglich, kraft Gesetzes oder Gesamtrechtsnachfolge von der KGaA auf einen anderen Schuldner über, erlischt das Sicherungsrecht aus dem Schuldbeitritt mit Wirkung zum Zeitpunkt des Übergangs. Bei einer etwaig fortbestehenden gesamtschuldnerischen Haftung der KGaA gilt der Schuldbeitritt in Bezug auf die Haftungsschuld im Umfang und für die Dauer der gesamtschuldnerischen Haftung fort.

IV.

Freistellung / Erfüllungswirkung / Erstattung

- (1) Die KGaA und die LS OpCo gehen davon aus, dass die KGaA die Abgesicherten Ansprüche bei Eintritt des jeweiligen Leistungsfalls unmittelbar erfüllt. In diesem Fall wird die LS OpCo der KGaA sämtliche Leistungen gegen entsprechende Nachweise in dem Umfang erstatten, wie auch der Schuldbeitritt nach Ziff. III. dieser Vereinbarung erteilt wurde. Die KGaA hat das Recht, angemessene Vorauszahlungen nach billigem Ermessen zu verlangen, insbesondere werden auf Basis jährlicher Zahlungsplanungen die voraussichtlich im jeweiligen Jahr anfallenden Kosten und Aufwendungen bei der KGaA ermittelt, in deren Höhe die LS OpCo jeweils auf Aufforderung einen Vorschuss an die KGaA zahlt. In jedem der vorgenannten Fälle ist ein Ausgleichsanspruch der KGaA gegen die LS OpCo hinsichtlich und in Höhe des bereits gezahlten Vorschusses ausgeschlossen.
- (2) Zahlungen der KGaA oder durch Dritte zur Erfüllung der Abgesicherten Ansprüche reduzieren in entsprechendem Umfang die Verpflichtung aus diesem Schuldbeitritt gegenüber den Begünstigten.

- (3) Ziff. III. Abs. 5 gilt für die Freistellung und Erstattung entsprechend.
- (4) Soweit die LS OpCo aufgrund des unter Ziff. III. vereinbarten Schuldbeitritts unmittelbar von den Begünstigten in Anspruch genommen wird, erfolgt die Erfüllungsleistung durch die LS OpCo in dem in Ziff. III. dieser Vereinbarung dargestellten Umfang auch mit Wirkung für die Abgesicherten Ansprüche. Die KGaA wird der LS OpCo in einem solchen Fall alle erforderlichen Unterlagen und Daten unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben zur Verfügung stellen.
- (5) Die KGaA wird der LS OpCo das auf die Abgesicherten Ansprüche entfallende wirtschaftliche Eigentum am vom Merck Pensionstreuhand e.V. bzw. dem Metzler Trust e.V. (die **Treuhänder**) gehaltene Treuhandvermögen durch entsprechende Vereinbarungen mit dem jeweiligen Treuhänder übertragen. Die LS OpCo kann im Rahmen dieser neuen Treuhandvereinbarungen auch Dotierungen im Hinblick auf die Noch zu erdienenden Abgesicherten Ansprüche vornehmen. Eine Verpflichtung zur Dotierung dieser Ansprüche besteht nur, soweit eine diesbezügliche gesetzliche Verpflichtung besteht.

V.

Befristung / Kündbarkeit / Sonstige Bestimmungen

- (1) Während der Dauer und im Umfang der Betriebspacht wird die ordentliche Kündigung dieser Schuldbeitritts- und Freistellungsvereinbarung ausgeschlossen. Die einvernehmliche Aufhebung sowie Ziff. V. Abs. 2 dieser Vereinbarung bleiben unberührt.
- (2) Diese Schuldbeitritts- und Freistellungsvereinbarung endet in dem Umfang, in dem die LS OpCo unmittelbare Versorgungsschuldnerin der Abgesicherten Ansprüche wird, insbesondere bei einem Betriebs(teil)übergang auf die LS OpCo gemäß § 613a BGB. Dies gilt auch bei einer vollständigen oder teilweisen Beendigung der Betriebspacht soweit diese Beendigung einen Betriebs(teil)übergang zur LS OpCo hinsichtlich der betroffenen Begünstigten zur Folge hat oder auf sonstige Weise Arbeitsverhältnisse von der KGaA auf die LS OpCo übertragen werden. Diese teilweise oder vollständige Beendigung der Betriebspacht führt insoweit zum Erlöschen der Ansprüche der KGaA und der Begünstigten für die Zukunft aus dieser Schuldbeitritts- und Freistellungsvereinbarung, ohne dass es einer gesonderten Bekanntmachung gegenüber den Begünstigten bedarf, so dass ab diesem Zeitpunkt Leistungen von der LS OpCo nach dem Beendigungszeitpunkt aus dieser Vereinbarung nicht mehr verlangt werden können.
- (3) Im Übrigen besteht für jede Partei die Möglichkeit, diese Schuldbeitritts- und Freistellungsvereinbarung nach Ende der Betriebspacht einseitig mit einer Kündigungsfrist von 6

Monaten zum Ende des Kalenderjahres ordentlich zu kündigen. Im Übrigen bleibt die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung unberührt.

- (4) Im Falle einer einvernehmlichen Beendigung der Schuldbeitritts- und Freistellungsvereinbarung nach Ziff. V. Abs. 1 oder einer Beendigung nach Ziff. V. Abs. 3 werden die Parteien eine Vereinbarung treffen, um die wirtschaftlichen Nachteile, die sich für die KGaA durch die Aufhebung der Schuldbeitritts- und Freistellungsvereinbarung im Vergleich zum Fortbestand der Schuldbeitritts- und Freistellungsvereinbarung ergeben, auszugleichen, soweit die KGaA mit der Beendigung dieser Vereinbarung wirtschaftliche Lasten aus den Abgesicherten Ansprüchen zu tragen hat. Dieser Ausgleich erfolgt bezüglich der Abgesicherten Ansprüche, soweit sie von den Begünstigten bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Schuldbeitritts- und Freistellungsvereinbarung bereits vollständig erdient worden sind. Bei der Bestimmung dieser wirtschaftlichen Nachteile und der notwendigen Kompensation sind u.a. die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik sowie die anerkannten handelsbilanziellen Rechnungslegungsgrundsätze zu berücksichtigen. Soweit infolge der Beendigung des Schuldbeitritts die Sicherung über das CTA der LS OpCo für die Begünstigten entfällt, verpflichtet sich die KGaA die Sicherung hinsichtlich der Abgesicherten Direktzusagen und der Zeitwertkontenansprüche der betroffenen Begünstigten wieder über ihr CTA zu gewährleisten. Anteiliges Treuhandvermögen, das in diesem Zusammenhang wieder der KGaA zur Verfügung gestellt wird, ist bei der Bestimmung des Ausgleichs der wirtschaftlichen Nachteile der KGaA nach diesem Abs. 4 zu berücksichtigen. Der Abschluss einer Vereinbarung über den Ausgleich für die durch die Aufhebung eintretenden Nachteile ist Wirksamkeitsvoraussetzung für die wirksame Beendigung der Schuldbeitritts- und Freistellungsvereinbarung.
- (5) Die Parteien behalten sich darüber hinaus die Möglichkeit vor, Anpassungen an der bestehenden Vereinbarung vorzunehmen. Dies gilt insbesondere im Falle eines Wechsels des Durchführungsweges hinsichtlich der Abgesicherten Direktzusagen. Auch diesbezüglich ist weder die Bekanntmachung noch die Zustimmung der Begünstigten notwendig.
- (6) Soweit Arbeitsverhältnisse der Übergehenden Arbeitnehmer Life Science wider Erwarten nicht im Rahmen der Ausgliederung des Bereichs KGaA Life Science auf die LS OpCo übergehen sollten, erfolgt die Einbringung der Abgesicherten Ansprüche i.S.v. § 20 UmwStG durch Schuldbeitritt mit vollständiger Erfüllungsübernahme mit wirtschaftlicher Wirkung zum Schlussbilanzstichtag (§ 2.2 des Ausgliederungsvertrages).
- (7) Soweit wider Erwarten derzeit oder zukünftig der in Ziff. IV. Abs. 5 geregelten Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums auf die LS OpCo rechtliche oder tatsächliche Übertragungshindernisse entgegenstehen sollten bzw. die Dotierung von Abgesicherten Ansprüchen bzw. Noch zu erdienenden Abgesicherten Ansprüchen weiterhin durch die KGaA vorgenommen werden muss, gilt § 56.3 des Ausgliederungsvertrags entsprechend.

- (8) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen hiervon nicht berührt. Die KGaA und die LS OpCo verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen Bestimmungen verfolgten Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt bei einer Vertragslücke. Für den Fall der Unwirksamkeit oder Nichtigkeit von Bestimmungen über Fristen oder Zeiträume gelten jene Fristen oder Zeiträume als vereinbart, die – je nach dem Willen der Parteien dieser Vereinbarung – mindestens oder höchstens mit zwingendem Recht vereinbar sind.
- (9) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.
